



Antrag Nr. 1

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Termin Sternsingeraktion 2015

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
Die diözesane Eröffnungsfeier für die Sternsingeraktion 2015 findet

am 30.12.2014 in Nürnberg

statt.

Begründung:

1. Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt jährlich neu den Termin der diözesanen Eröffnungsfeier für die Sternsingeraktion.
2. Die Eröffnungsfeiern finden in der Regel im Wechsel zwischen Bamberg und einem regionalen Veranstaltungsort statt.
3. Normalerweise wäre für die Sternsingeraktion 2015 Bamberg Veranstaltungsort für die diözesane Eröffnungsfeier.
In Absprache mit BDKJ Eichstätt wird am 30.12.2014 eine gemeinsame Aussendungsfeier in Nürnberg stattfinden.
4. Bisher ist es nicht gelungen, Sternsingergruppen aus dem Süden des Erzbistums für diözesane Eröffnungsfeiern zu motivieren. Es wäre deshalb sinnvoll, wieder einmal einen Veranstaltungsort im Süden der Erzdiözese zu wählen.

5. Bisherige Veranstaltungsorte waren:

Aktion 2014:	Kulmbach
Aktion 2013:	Bamberg
Aktion 2012:	Forchheim
Aktion 2011:	Bamberg
Aktion 2010:	Erlangen
Aktion 2009:	Bamberg
Aktion 2008:	Bayreuth
Aktion 2007:	Bamberg (Bundesweite Eröffnung)
Aktion 2006:	Fürth
Aktion 2005:	Bamberg
Aktion 2004:	Nürnberg
Aktion 2003:	Bamberg
Aktion 2002:	Kronach
Aktion 2001:	Bamberg
Aktion 2000:	Lichtenfels



Antrag Nr. 2

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Diözesanjugendwallfahrt 2014

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
Die Diözesanjugendwallfahrt findet am

17. / 18. Mai 2014

statt.

Begründung:

Erfolgt mündlich



Antrag Nr. 3

Antragstitel: Termine 2015

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge folgende Termine beschließen:

(1)

Die **Diözesanversammlung I/2015** findet vom **17.-19. April 2015** auf Burg Feuerstein statt.

(2)

Die **Diözesanversammlung II/2015** findet am **21. November 2015** auf Burg Feuerstein statt.

Begründung:

erfolgt mündlich

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23.03.- 29.03.							
30.03.- 05.04.	Osterferien						
06.04.- 12.04.	Osterferien						
13.04.- 19.04.							
20.04.- 26.04.					BF belegt		

Antrag Nr. 4

Antragstitel: Einrichtung eines Sachausschusses
„Partizipation“

Antragsteller: Christina Büttner , Johanna Chlechowitz, Daniel Götz, Daniel Köberle, Thomas Lohmüller

Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Einrichtung Sachausschuss:

Um die Partizipation von verbandlichen und nichtverbandlichen Gruppen auf Dekanatsebene zu stärken sowie die Partizipationsmöglichkeiten nichtverbandlicher Gruppen und Personen zu verbessern, richtet die Diözesanversammlung einen Sachausschuss ein.

Der Sachausschuss soll unter anderem zu folgenden Themen arbeiten:

- *Herausstellung und Bewerbung aller bestehenden Möglichkeiten der Partizipation*
- *Überprüfen von Partizipationsmöglichkeiten unter Änderung von bestehenden Satzungen*
- *Erarbeitung von Mindeststandards für nichtverbandliche Gruppen die partizipieren wollen*

Die erarbeiteten Lösungen sollen nicht auf Kosten der etablierten Verbände gehen. Der Sachausschuss soll die Ergebnisse des Perspektivprozesses auf BDKJ-Bundesebene berücksichtigen.

Der Sachausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Diözesanversammlung zu gleichen Teilen aus den Reihen der Mitgliedsverbände und der Dekanatsverbände auf zwei Jahre gewählt werden. Der Sachausschuss berichtet jährlich der BDKJ-Diözesanversammlung von seiner bisherigen Arbeit. Geschäftsführend und beratend begleiten ein oder zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes die Arbeit des Sachausschusses.

Der Sachausschuss soll die erarbeiteten Ergebnisse des Arbeitskreises als Grundlage für ihre Arbeit verwenden.

Begründung:

Aufgabe des Arbeitskreises war es, laut Initiativantrag „Partizipation nichtverbandlicher Gruppen auf Dekanatsebene“ der DV II/2012, an diesem Thema unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Studienteils der DV II/2012 weiterzuarbeiten, Handlungsoptionen zu entwickeln, der DV I/2013 zu berichten und die Einrichtung eines Sachausschusses vorzubereiten.

Der Antragsteller stellt den vorliegenden Antrag gemäß seinem Arbeitsauftrag. Im Übrigen verweist er auf seinen Bericht. Allerdings präferiert der Antragsteller wegen seiner flexiblen Arbeitsweise die Einrichtung eines Arbeitskreises statt eines Sachausschusses.

Bericht Arbeitskreis „Partizipation nichtverbandlicher Gruppen auf Dekanatsebene“

Nach den Ergebnissen des Studienteils auf der DV II/2012 ergibt sich folgende Ausgangssituation:

- Aus einigen Dekanaten kam die Rückmeldung, dass nichtverbandliche Ehrenamtliche gerne bei Dekanatsversammlungen mitbestimmen würden. Da sie dies nicht in Form von aktivem Stimmrecht tun dürfen, sind sie frustriert und verlieren das Interesse an der Arbeit des BDKJs.
- Nicht nur die Mitarbeit von nichtverbandlichen, sondern auch die von verbandlichen Gruppen schwankt stark und ist von Dekanat zu Dekanat unterschiedlich. Dies verändert sich zudem auch im zeitlichen Verlauf. Das bedeutet, dass eventuell auch individuelle Lösungen gefunden werden müssen, je nach Situation in den einzelnen Dekanaten.
- Die Akzeptanz für verbandliche Gruppen ist sehr unterschiedlich. So wird z.B. das Entstehen von verbandlichen Gruppen in einigen Fällen von Pfarrern oder pastoralem Personal verhindert.
- Es ist schwierig nichtverbandliche Gruppen in die demokratischen Strukturen des BDKJs mit einzubeziehen, da nicht klar ist wie sich diese organisieren.
- Es stellt sich außerdem die Frage, ob das Interesse an der Arbeit des BDKJs aus der Nichtverbandlichen Jugendarbeit von Gruppen ausgeht oder „nur“ von einzelnen Personen.
- Als ein weiteres Problem wird gesehen, dass die ehrenamtlichen Vorstände in manchen Dekanaten stark von hauptberuflichem Personal beeinflusst werden.

Aus der Ausgangssituation resultierend schlagen wir folgende mögliche Ziele vor:

Mögliche Ziele:

- *Begeisterung von grauen Gruppen für den BDKJ schaffen.*
Der erste Schritt zu einer Beteiligung ist das Interesse an und die Begeisterung für den BDKJ. Dies kann auch durch eine beispielhafte und gelingende Zusammenarbeit von Dekanaten und Verbänden erreicht werden.
- *Herausstellung und Bewerbung aller bestehenden Möglichkeiten der Partizipation*
Bereits innerhalb der bestehenden Strukturen und Regelungen sind noch nicht alle Möglichkeiten der Beteiligung für nichtverbandliche Gruppen ausgereizt. Der BDKJ muss dafür auch die nötigen Informationen bereitstellen und vermitteln. Außerdem sollte eine Atmosphäre des Vertrauens und Respekts herrschen, die zur Partizipation anregt.
- *Arbeitsfähige Mittlere Ebene schaffen*
Im Idealfall hat der BDKJ eine vollbesetzte, funktionstüchtige, mittlere Ebene, die ein Jahresprogramm gestaltet.
- *Gruppen bekennen sich zu den Grundsätzen des BDKJ.*
Gruppen die sich im BDKJ engagieren wollen, sollen auch dessen Grundsätze und Werte mittragen.
- *Klärung des Begriffs „Partizipation“*
Unter Partizipation kann vieles verstanden werden, daher sollte die Begriffsbedeutung eindeutig geklärt werden.
- *Lösung darf nicht auf Kosten der etablierten Verbände gehen.*
Dekanate und Verbände bilden gemeinsam den BDKJ. Daher ist, bei der Frage nach der Beteiligung nichtverbandlicher Gruppen, eine Lösung anzustreben, die die bestehenden Verbände nicht ins Abseits befördert.

Handlungsfelder für die Beteiligung nichtverbandlicher Gruppen und Personen auf Dekanatsebene im BDKJ DV Bamberg lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

1. Ohne Änderung der bestehenden Ordnungen

- Sammlung und Koordinierung von Methoden die die Hemmschwelle senken eine Ortsgruppe eines Mitgliedsverbandes zu installieren. Dies sind beispielsweise der bestehende Verbändekoffer oder ein Verbandsspeeddating.
- Die im Augenblick bestehenden Möglichkeiten der Partizipation werden konkreter herausgestellt und beworben. Gegenwärtig wären dies beispielsweise
 - die Gründung einer Jugendorganisation (siehe § 5 und § 6 (1) der Diözesanordnung). Zwar fehlt der Jugendorganisation ein aktives Stimmrecht, dennoch haben VertreterInnen von Jugendorganisationen eine beratende Stimme, Antragsrecht und das passive Wahlrecht.
 - die Gründung eines Mitgliedsverbandes auf Dekanatsebene (siehe § 6 der Diözesanordnung). Zur Gründung eines Mitgliedsverbandes auf Dekanatsebene sind unter anderem das Bekenntnis zum BDKJ, der Nachweis demokratischer Strukturen inkl. Satzung, mind. Mitgliederzahl und die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages nötig. Der Mitgliedsverband auf Dekanatsebene hat die selben Rechte und Pflichten wie die jeweiligen im Dekanat bestehenden Gliederungen der Diözesanen Mitgliedsverbände.

2. Mit Änderung der Diözesanordnung, aber im Rahmen der bestehenden Bundesordnung

- Die Diözesanversammlung beschließt, den Jugendorganisationen auf den Dekanatsversammlungen Stimmrecht zu geben. Dies ist nach §30 (2) der Bundesordnung möglich. Danach könnten sich die nichtverbandlichen Gruppen eines Dekanats als Jugendorganisation (vgl: §§ 5, 6 (1), 6 (3) der Diözesanordnung) zusammenschließen und sich so vertreten und ihr Stimmrecht wahrnehmen.
- Die Diözesanversammlung beschließt eine Veränderung der Regionalebene des BDKJ DV Bamberg. Derzeit ist der BDKJ Diözesanverband Bamberg in Dekanatsverbände analog zu den Dekanaten des Erzbistums Bamberg gegliedert. Diese Gliederung muss aber nicht zwangsläufig beibehalten werden (vgl: §28 der Bundesordnung). Es ist auch durchaus möglich, den DV in andere arbeitsfähige Einheiten zu untergliedern - eine Möglichkeit wäre, dazu die Regionen der Erzdiözese zu nutzen.
- Beide Optionen können auch bei Bedarf kombiniert werden.

3. Mit Änderung der Diözesanordnung nach Änderung der Bundesordnung

Einige Themen werden derzeit auch im Perspektivprozess der BDKJ-Bundesebene behandelt. Änderungen der Bundesversammlung sind eher mit einem langfristigen Zeithorizont behaftet.

- Veränderung des Selbstverständnisses des BDKJ vom Dachverband seiner Mitgliedsverbände hin zum Spitzenverband der katholischen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ würde dann ganz selbstverständlich auch die nichtverbandlichen Gruppen vertreten und diese Vertretung auch in seiner internen Struktur abbilden.
- Direkt- bzw. Einzelmitgliedschaft beim BDKJ auf Dekanats-, Diözesan- oder Bundesebene ermöglichen. Dadurch können nichtverbandliche Gruppen bzw. deren Mitglieder direkt beim BDKJ Mitglieder werden.
- Stimmrecht für nichtverbandliche Gruppen („Graue Pfarreien“) auf Dekanatsebene. Hierfür wären genaue Bedingungen zu erarbeiten, welche Kriterien für die Erlangung des Stimmrechts gelten und wie die Stimmgewichte zwischen verbandlichen und nichtverbandlichen Gruppen geregelt werden sollen.
- Weitere Möglichkeiten sind denkbar.